

VEREIN ÖSTERREICHISCHER STAATSANWÄLTE

1016 Wien, 4. Mai 1992

Museumstraße 12

Tel. ~~9622847~~

52152/336

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Gesetzesentwurf	
.....-GE/19.....	P1
Datum:	12. MAI 1992
Verteilt:	15.5.92 <i>Stiller</i>

Dr. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung, das Mediengesetz und das Finanzstrafgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1992); Begutachtungsverfahren.

Der Verein österreichischer Staatsanwälte beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner gegenüber dem Bundesministerium für Justiz abgegebenen Stellungnahme zum obgenannten Gesetzesentwurf (einschließlich der bezogenen Stellungnahmen der Staatsanwälte Dr. Hofer und Dr. Nemeč) zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

(Dr. Gottfried Strasser)

Präsident der Vereinigung

VEREIN
ÖSTERREICHISCHER STAATSANWÄLTE

1016 Wien, 4. Mai 1992

Museumstraße 12

Tel. ~~96 22 347~~

52152/336

An das
Bundesministerium
für Justiz
z.Hd. des Herrn
Sekt.Chefs Dr. Roland **MIKLAU**

Palais Trautson

Bezug: GZ 318.007/9-II 1/91

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Straf-
gesetzbuch, die Strafprozeßordnung, das Mediengesetz
und das Finanzstrafgesetz geändert werden
(Strafrechtsänderungsgesetz 1992);
Begutachtungsverfahren

Der Verein österreichischer Staatsanwälte übermittelt unter Hinweis auf die Stellungnahmen der Staatsanwaltschaften Graz, Linz und Klagenfurt, die mit jenen der Vorstandsmitglieder aus diesen Sprengeln übereinstimmen, die dem Bundesministerium für Justiz ebenfalls bereits bekannten Stellungnahmen der weiteren Vorstandsmitglieder Staatsanwalt Dr. Hofer und Dr. Nemeč, denen sich der Vereinsvorstand mit folgenden Modifikationen angeschlossen hat:

1./ zu § 35 Abs 2 StPO (Teilnahme der Staatsanwälte an der Beratung des Gerichtshofes).

Gewiß ist das Spannungsverhältnis zur MRK und zur Spruchpraxis des EGMR nicht übersehbar. Der Sache nach sind aber alle Argumente, die für die Aufrechterhaltung der bisherigen Regelung

angeführt werden, als zutreffend anzusehen. Im gegebenen Zusammenhang ist die Spruchpraxis der Straßburger Instanzen vom streng kontradiktorischen Parteienprozeß des common-law beeinflusst. Dessen Gegensatz zur mitteleuropäischen Rechtstradition hat sich jüngst in der Entscheidung des EGMR im Fall Borgers gegen Belgien (Nr 39/1990/230/296), die belgische Generalprokuratur betreffend, insbesondere in den Kontravoten von nicht weniger als vier Richtern besonders deutlich gezeigt.

Den österreichischen Staatsanwälten als Organen der Rechtspflege kommt jedenfalls im Vorverfahren quasi - richterliche Funktion zu; es sollte daher jedenfalls für diesen Verfahrensabschnitt die bisherige Regelung über die Zulässigkeit der Teilnahme der Staatsanwälte an der Beratung des Gerichtes beibehalten werden. Der Gegeneinwand einer Verletzung der "Waffengleichheit" bedeutet nicht viel mehr als die Berufung auf eine hohle Phrase. Dieser in der österreichischen Rechtsordnung anerkannte Grundsatz hat im Vorverfahren nur insoweit Berechtigung, als "für den Verfolgten die Gefahr besteht, durch prozessuale Eingriffe in die durch das materielle Recht geschützten Interessen beeinträchtigt zu werden, oder als diese Maßnahmen gar geeignet sind, eine noch nicht ausgesprochene Strafe praktisch vorwegzunehmen" (Graßberger in "100 Jahre reformierter Strafprozeß", Festschrift Hundert Jahre österreichische Strafprozeßordnung 1873 bis 1973, S 25). Durch die Teilnahme des Staatsanwaltes an der Beratung in den bisher zulässigen Fällen ist keine der erwähnten Gefahren zu besorgen.

2./ §§ 151, 153 StPO; 290 StGB (Beschuldigtenstellung - Zeugenpflichten).

Die Problematik des Aussagenotstandes im Falle der zeugen-

- 3 -

schaftlichen Vernehmung einer Person, die selbst der betreffenden Tat zumindest verdächtig ist, würde dadurch entschärft, daß die Vernehmung einer solchen Person als Zeuge versagt wäre. In diesem Sinne haben sich die Teilnehmer am strafrechtlichen Seminar in Ottenstein (Februar 1992) auf eine Ergänzung des § 151 StPO mit folgendem Wortlaut geeinigt:

".....Wer überwiesen oder verdächtig ist, die strafbare Handlung, deretwegen er vernommen wird, begangen oder an ihr mitgewirkt zu haben oder sonst im Zusammenhang mit dem Gegenstand seiner Vernehmung eine Straftat begangen zu haben, ist wie ein Beschuldigter zu vernehmen....."

3./ Zu §§ 152, 252 StPO.

Sollte die geplante Regelung des § 252 StPO (generelles Verlesungsverbot bei berechtigter Entschlagung) Gesetz werden, wäre die Einschränkung des Entschlagungsrechtes im § 152 Abs 1 Z 1 StPO zu eng. Es sollte vielmehr das Entschlagungsrecht in allen Fällen einer Anzeigeerstattung durch Angehörige (§ 72 StGB) und für jedes Opfer einer Straftat, wenn es im Angehörigenverhältnis zum Verdächtigen steht, verwehrt sein. Eine solche Regelung ist notwendig, um Opfer von im Familienkreis begangenen Straftaten vor weiterer Gewalt und Bedrohung zu schützen. Die in diesem Zusammenhang im Entwurf (S 104 d. *Enk.*) zitierte Regelung etwa in der italienischen Strafprozeßordnung (Art 199) sieht eine entsprechende Aussagepflicht für nahe Angehörige des Angeklagten bei Anzeigeerstattung durch sie und, soweit sie oder ihre nahen Angehörigen durch die strafbare Handlung verletzt wurden - ohne Beschränkung auf unmündige Opfer - vor.

4./ Zu § 84 Abs 1 StGB (an sich schwere Verletzung oder Gesundheitsschädigung).

- 4 -

Es trifft nicht zu (siehe S 33 der Erl.), daß in den meisten Fällen eine an sich schwere Verletzung oder Gesundheitsschädigung eine "24 Tage dauernde" - gemeint wohl: länger als 24 Tage dauernde - Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit nach sich zieht. Richtig ist vielmehr, daß in den meisten Fällen für die Rechtsprechung in der Beurteilung der einschlägigen Frage, dem Novellierungsentwurf zuwider, keine Schwierigkeiten bestehen. Es gibt eine Reihe - auch medizinisch - schwerer Verletzungen, deren Heilungsdauer vom rechtzeitigen ärztlichen Einschreiten, dem Alter und Gesundheitszustand des Opfers, also von Zufälligkeiten, abhängt. Etwa ein stumpfes Schädel-Hirn-Trauma mit der Gefahr eines sogenannten subduralen Hämatoms, erlitten von einem jungen (jugendlichen) Menschen, läßt bei rechtzeitiger Schocktherapie und der Gabe abschwellender Medikamente eine Wiederherstellung des Betroffenen schon nach wenigen Tagen, also weit unterhalb der Grenze von (mehr als) 24 Tagen erwarten. Treffen die erwähnten, für den Heilungsverlauf bedeutsamen Umstände nicht im gleichen Maß zu, sind der Eintritt von Lebensgefahr oder schwere Dauerschäden, bis hin zur Verblödung des Opfers, zu befürchten. Insofern und nicht, wie im Entwurf angegeben (S 32 d. Erl.), käme es bei einer Lossagung vom Rechtsbegriff der schweren Verletzung in Einzelfällen "zu kaum befriedigenden Differenzierungen". Gleiches gilt beispielsweise auch für gewisse Knochenbrüche, als deren Folge bei jugendlichen Menschen zum Unterschied von Erwachsenen in vielen Fällen keine längere als 24-tägige Berufsunfähigkeit oder Gesundheitsschädigung eintritt.

Für eine "Liberalisierung" - durch Wegfall der in Rede stehenden

- 5 -

Erfolgsqualifikation - besteht, wie gerade Foregger und Holczabek (siehe den im Entwurf zitierten Vortragsbericht ÖJZ 1978, 153) überzeugend dargelegt haben, kein Bedürfnis. Kritisch zur schweren Körperverletzung haben sich von dem im Entwurf zitierten Autoren lediglich Bertel- Schwaighofer (Strafrecht BT I RZ 4, 5) geäußert; dies aber bloß mit der nicht näher begründeten und daher unbrauchbaren Antithese, als an sich schwer sollten nur Verletzungen oder Gesundheitsschädigungen eingestuft werden, "wenn nach ihrem Eintreten wenigstens eine Zeitlang zu befürchten ist, das Opfer werde sterben oder dauernde, wenn auch nicht eben schwere, gesundheitliche Nachteile davon tragen". Demgegenüber reichen die in der Rechtsprechung entwickelten Kriterien für die an sich schwere Verletzung oder Gesundheitsschädigung unter Heranziehung des aktuellen Standes der medizinischen Wissenschaft für eine fallgerechte Beurteilung uneingeschränkt aus. Auf der Grundlage dieser Kriterien ist auch die Frage der Vorhersehbarkeit der Folgen unbedenklich zu lösen.

Daß andere Rechtsordnungen keine dem österreichischen StGB entsprechende Regelung enthalten, kann kein ausreichendes Indiz für eine Änderung einer durchaus bewährten und befriedigenden Gesetzeslage darstellen.

5./ § 88 StGB.

Den weithin - auch aus Kreisen der Rechtsanwälte - ablehnenden Stellungnahmen sei nur hinzugefügt, daß aus sozial- und individualmotivierter Sicht kein Interesse an einer Entkriminalisierung grob-fahrlässiger Delinquenz gegen die körperliche Unversehrtheit bestehen kann. Grobe Fahrlässigkeit - etwa im Straßenverkehr

- 6 -

("Verkehrsrowdy") oder in einem Breitensport wie dem Schillauf ("Pistenrowdy") - unterscheidet sich des öfteren (auch wenn noch nicht die Voraussetzungen besonders gefährlicher Verhältnisse im Sinne des § 81 Z 1 StGB vorliegen) von bedingtem Vorsatz (§ 5 Abs 1 StGB) bloß in geringfügiger Nuance. Die große Sozialschädlichkeit eines solchen Verhaltens sollte einer Entkriminalisierung nur bei einem entsprechenden Täter-Opfer-Ausgleich zugänglich sein.

6./ §§ 220, 221 StGB.

Auch bei Berücksichtigung der praktischen Bedeutungslosigkeit dieser Strafbestimmungen und der gestiegenen Toleranz der Bevölkerung in Fragen der Sexualität sollte überlegt werden, ob beide Bestimmungen unter dem Gesichtspunkt des Belästigungsschutzes und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen im prägbaren Alter ihre Daseinsberechtigung nicht verloren haben.

Entsprechend einer EntschlieÙung des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme (einschließlich der Stellungnahmen der Staatsanwälte Dr. Hofer und Dr. Nemeç) dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



(Dr. Gottfried Strasser)
Präsident der Vereinigung